

LEITFADEN

WIEDERVERLEIHUNG UND WASSERBENUTZUNGSRECHTE

Inhaltsverzeichnis

<u>A.</u>	<u>WIEDERVERLEIHUNG VON WASSERBENUTZUNGSRECHTEN</u>	<u>3</u>
<u>B.</u>	<u>RECHTSNATUR UND FRIST DER WIEDERVERLEIHUNG</u>	<u>3</u>
<u>C.</u>	<u>SERVITUTEN</u>	<u>3</u>
<u>D.</u>	<u>ZWANGSRECHTE GEMÄß §§ 60FF WRG</u>	<u>4</u>
<u>E.</u>	<u>PRIVATRECHTLICHE ÜBEREINKOMMEN GEMÄß § 111 ABS 3 WRG</u>	<u>5</u>
<u>F.</u>	<u>„GERINGFÜGIGE“ DIENSTBARKEITEN GEMÄß § 111 ABS 4 WRG</u>	<u>6</u>
<u>G.</u>	<u>DINGLICHE/PERSÖNLICHE GEBUNDENHEIT VON WASSERRECHTEN GEMÄß § 22 WRG</u>	<u>7</u>
1.	DINGLICHE WASSERBENUTZUNGSRECHTE	7
2.	REALTEILUNG	8
3.	PERSÖNLICHE RECHTE	9
<u>H.</u>	<u>SUPERÄDIFIKATE (=ÜBERBAUTEN)</u>	<u>10</u>

I. PROBLEMFÄLLE	11
1. FALL A:	11
2. LÖSUNGSANSÄTZE FALL A:	11
3. FALL B	14
4. LÖSUNGSANSATZ FALL B	14

A. Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten

Mit der Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten sind einige Thematiken verbunden, deren Beachtung vor allem **während** des Verfahrens stattfinden muss – sowohl vonseiten der Behörde und des Antragstellers - da mit ihnen teilweise schwer behebbare Folgen verbunden sind. Dazu gehören vor allem der Umgang mit Servituten bzw Dienstbarkeiten und die Verdinglichung von Wasserbenutzungsrechten.

B. Rechtsnatur und Frist der Wiederverleihung

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 Abs 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (=WRG) stellt keine Verlängerung eines bestehenden Rechtes dar, es handelt sich bei der Wiederverleihung um die Erteilung eines neuen Rechtes im Anschluss an ein durch Zeitablauf untergegangenes Recht. Die Frist zur Stellung des Antrags um Wiederverleihung läuft gemäß § 21 Abs 3 WRG von **frühestens 5 Jahren vor Ablauf des bestehenden Rechtes bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des bestehenden Rechtes**. Bei Versäumung dieser Frist kommt unter Umständen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. (§§ 71 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz = AVG).

C. Servituten

Bei der Wiederverleihung finden unter anderem die Vorschriften der §§ 11ff WRG über die Berücksichtigung fremder Rechte Anwendung. Demnach wären Zwangsrechte neuerlich einzuräumen. Auch zwischenzeitige neue Zielsetzungen der Gewässerbewirtschaftung (NGP) wären zu berücksichtigen.¹

¹ *Bachler in Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018) § 21 Rz 10*

D. Zwangsrechte gemäß §§ 60ff WRG

Zwangsrechte (Dienstbarkeiten die zwangsweise eingeräumt wurden, also ohne Vereinbarung mit Grundeigentümern) im Zusammenhang mit einer Wasserbenutzung erstrecken sich nur auf den gemäß § 21 Abs 1 WRG bestimmten Bewilligungszeitraum. Der Ablauf der Konsensdauer hat das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts (§ 27 Abs 1 lit c WRG) und das Erlöschen der Zwangsrechte (§ 70 WRG) zur Folge.² Hierbei ist jedoch zwischen im Grundbuch eingetragenen und nicht eingetragenen Zwangsrechten zu unterscheiden. Nicht eingetragene Dienstbarkeiten erlöschen, soweit sie „entbehrlich“ geworden sind. Bei eingetragenen Dienstbarkeiten können nach § 70 Abs 1 WRG der belastete Eigentümer und der bisher Berechtigte des Wasserbenutzungsrechtes die Aufhebung der Dienstbarkeit beantragen. Diese erlöschen somit nicht von selbst, sind aber aufzuheben, wenn ein Recht endgültig erloschen ist, es sei denn, sie wären unentbehrlich im Sinne des Gesetzes. Daher gilt für alle (außer die „unentbehrlichen“) Dienstbarkeiten, dass sie erlöschen oder aufgehoben werden können.³ Die Ablaufhemmung bei rechtzeitiger Stellung des Antrages gilt jedoch auch für Zwangsrechte. Mit rechtskräftiger Wiederverleihung erlischt die ursprüngliche Bewilligung und damit auch die damit verbundenen Zwangsrechte. Ein Wiederverleihungsantrag löst damit dieselben Rechtswirkungen aus wie ein erstmalig gestellter Antrag. Das bedeutet, dass Inhaber bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs 2 WRG gegen die Wiederverleihung vorbringen können, durch die Ausübung des mit der Wiederverleihung verbundenen Wasserbenutzungsrechtes würden ihre bestehenden Rechte beeinträchtigt. Dabei ist es aber notwendig näher zu bestimmen, was unter einer Beeinträchtigung bestehender Rechte in einem Wiederverleihungsverfahren zu verstehen ist. Inhaber bestehender Rechte, die durch den ursprünglichen Bewilligungsbescheid im Wege von Zwangsrechten oder im Wege des § 111 Abs 4 WRG belastet wurden, können im Wiederverleihungsverfahren geltend machen, dass die Voraussetzungen für eine neuerliche Begründung von Dienstbarkeiten nicht gegeben sind. Inhaber bestehender Rechte

² *Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG⁴ (2018) § 21 Rz 12

³ *Braumüller*, *Wasserkraftwerke und Wiederverleihung*; RdU 2016/5, 27 (32)

können auch vorbringen, die zur Wiederverleihung beantragte Wasserbenutzung stimme nicht mit der ursprünglich erteilten überein und es käme dadurch zu einem Eingriff in ihre Rechte. Auch weitere Einwendungen sind denkbar.⁴ Für die neuerliche zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit, ist somit auch eine neuerliche Entschädigung notwendig.⁵

E. Privatrechtliche Übereinkommen gemäß § 111 Abs 3 WRG

§ 70 Abs 1 erster Satz WRG bestimmt, dass nicht im Grundbuch eingetragene, durch Erlöschen des Wasserrechtes entbehrlich gewordene, Dienstbarkeiten ex lege erlöschen.⁶ (Fraglich und nicht abschließend geklärt ist hier, ob diese auch bei Antrag auf Wiederverleihung als entbehrlich gelten.) Für nach § 111 Abs 3 WRG beurkundete „Dienstbarkeitsübereinkommen“ und die damit begründeten Dienstbarkeiten gilt somit grundsätzlich das Gleiche wie für zwangsweise eingeräumte Dienstbarkeiten. Bezüglich des Inhalts solcher Vereinbarungen hat der VwGH erkannt, dass trotz des Fehlens einer Befristung, die Zustimmung nur für die Bewilligungsdauer als erteilt galt. Von einer darüberhinausgehenden Dauer ist nur dann auszugehen, **wenn es dafür deutliche und unmissverständliche Beweise gibt, dass sich der Grundeigentümer über die Bewilligungsdauer hinaus binden wollte.**⁷ Ein Übereinkommen liegt daher nur bei vollständiger Einigung über den Rechtseingriff und die hierfür zu leistende Entschädigung, und nur dann vor, wenn von den Parteien festgelegt und formuliert worden ist, wie ihr Übereinkommen wörtlich lauten soll.

Nicht anwendbar ist § 70 WRG (Erlöschen der Dienstbarkeiten) auf zivilrechtlich vereinbarte, nicht beurkundete Übereinkommen, die idealerweise auch grundbücherlich eingetragen werden. Soll die Bewilligungsfrist durch die

⁴ VwGH 24.05.2012, 2011/07/0239

⁵ http://www.ra-brugger.at/pdf/2015_10_23_WV_Wasserrechte_Manuskript.pdf

⁶ *Lindner in Oberleitner/Berger, WRG4 (2018) § 70 Rz 5*

⁷ VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097

Übereinkunft überdauert werden, dann können sie auch als Rechtfertigung zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums brauchbar sein.⁸

F. „Geringfügige“ Dienstbarkeiten gemäß § 111 Abs 4 WRG

Voraussetzungen die dafür vorliegen müssen sind:

- a) bewilligte Anlage nimmt fremden Grund in einem unerheblichen Ausmaß in Anspruch (nach Einzelfall zu beurteilen)
- b) Grundeigentümer hat keine Einwendungen erhoben
- c) Kein Antrag auf Einräumung einer Dienstbarkeit gemäß § 63 lit b WRG
- d) Keine Ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer Dienstbarkeit

Erhebt ein Liegenschaftseigentümer im Verfahren eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Grundes, so fehlt eines der Tatbestandsmerkmale und ein Vorgehen nach § 111 Abs 4 WRG ist nicht mehr möglich. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass eine Wiederverleihung, einer erstmaligen Verleihung in beinahe allen Bereichen des Verfahrens gleichkommt, so auch der Berücksichtigung von Rechten Dritter und öffentlichen Interessen.

⁸ *Braumüller, Wasserkraftwerke und Wiederverleihung; RdU 2016/5, 27 (32)*

G. Dingliche/Persönliche Gebundenheit von Wasserrechten gemäß § 22 WRG

Nach § 22 WRG sind Wasserbenutzungsrechte nicht frei handelbar. Sie können entweder, im Falle einer Verdinglichung, mit einer Liegenschaft oder mit einer Betriebsanlage verbunden, oder als persönliches Recht gestaltet werden. Im Fall einer Verdinglichung (=Verbindung mit Anlage oder Grundstück) kann das Wasserbenutzungsrecht nicht getrennt von dieser, sondern immer nur gemeinsam mit der verbundenen Sache (Betriebsanlage oder Grundstück) übertragen werden. Ist das Wasserbenutzungsrecht im Sinne einer **höchstpersönlichen Befugnis** ausgestaltet (meist durch Bescheidauslegung zu ermitteln) **kann es überhaupt nicht übertragen werden**. Dies offenbart bereits dem großen Nachteil eines höchstpersönlichen Wasserbenutzungsrechtes, da keine Veräußerung an Dritte möglich ist (Verpachtung aber möglich).

1. Dingliche Wasserbenutzungsrechte

Wenn Wasserbenutzungsrechte gemäß § 22 WRG mit dem Eigentum an einer Liegenschaft oder Betriebsanlage verbunden sind, dann werden sie untrennbarer Bestandteil der Liegenschaft oder Betriebsanlage. Sämtliche Rechtsnachfolger (Erben, Käufer) müssen die durch den Bescheid geschaffene Rechtslage gegen sich gelten lassen. Eine Eintragung im Wasserbuch hat nur bestätigende Wirkung, sie kann keine Verbindung begründen. Nur der Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist Wasserberechtigter, der Wasserbuchstand ist unerheblich (aber meist ein Indiz dafür mit welcher Liegenschaft ein Wasserrecht verbunden ist). Für die Verbindung eines Wasserrechtes wichtig sind, Eigentum, Zweck der Wasserbenutzung und belegbarer Bedarf im Sinne des § 13 WRG. Die dingliche Gebundenheit tritt nur ein, wenn im Bewilligungsbescheid die Anlage oder die Liegenschaft genau, mit der das Recht verbunden sein soll, genau bezeichnet wird.

2. Realteilung

Bei dinglicher Wirkung des Wasserbenutzungsrechtes und einer Teilung des Grundstückes, erfasst die die mit der Liegenschaft verbundene wasserrechtliche Bewilligung auch jene Teilgrundstücke, auf denen die Wasserbenutzung nicht erfolgt/erfolgen kann. Damit treffen die Eigentümer von Teilgrundstücken ebenfalls alle Betreiberpflichten, während der eigentliche Nutzer nicht mehr allein über sein Recht verfügen kann.



3. Persönliche Rechte

Nicht ortsfeste Wasserbenutzungsrechte können nur persönliche Rechte sein und sind damit einer Verdinglichung nicht zugänglich. Bei **ortsfesten** Wasserbenutzungsrechten handelt es sich um persönliche Rechte, wenn eine Verbindung im Sinne des § 22 WRG nicht besteht. **Das ist der Fall, wenn der Bewilligungswerber mit dem Grundeigentümer nicht ident ist.** In diesem Fall ist eine Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit der Liegenschaft nicht möglich. Persönliche Rechte erlöschen mit dem Tod des Berechtigten (§ 27 Abs 1 lit c WRG), bei juristischen Personen mit Untergang dieser, aber auch als Folge der Veräußerung (wegen Nichtausübung durch den Berechtigten oder Zweckänderung); die fortgesetzte Wasserbenutzung durch den Erwerber wäre eine eigenmächtige Neuerung (§ 138 WRG).⁹ Eine Verpachtung oder ähnliche Überlassung der Anlage ist aber trotz § 22 WRG möglich. Die Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft hat grundsätzlich kein Erlöschen des persönlichen Rechts zur Folge, weil diese nicht als Verzicht (§ 27 Abs 1 lit a) oder Zweckänderung (§ 27 Abs 1 lit h) aufgefasst werden kann. Dem bisher Berechtigten obliegt weiterhin die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen aus der Bewilligung.

⁹ *Bachler in Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018) § 22 Rz 5*

H. Superädifikate (=Überbauten)

Nach den §§ 297 und 417f ABGB werden Bauwerke grundsätzlich Bestandteile der Liegenschaft auf der sie errichtet sind. Ausnahmen davon sind nur sogenannte Superädifikate.

Superädifikate sind Bauwerke denen es an einer dauernden Belassungsabsicht mangelt. Diese (fehlende) Belassungsabsicht ergibt sich aus dem äußeren Erscheinungsbild des Bauwerkes oder aus den Rechtsverhältnissen zwischen dem Grundeigentümer und dem Errichter des Bauwerkes. Der Erwerb einer Betriebsanlage, mit der ein Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, setzt eine sonderrechtsfähige Betriebsanlage voraus. Möglich sind folgende Konstellationen bei einer Verbindung mit einer Betriebsanlage:

- **Grundeigentümer errichtet Betriebsanlage auf Eigengrund für eigene Zwecke:**

Wird dem Grundeigentümer für seine Anlage auf seinem Grund ein Wasserbenutzungsrecht verliehen, dann ist dies unproblematisch, Anlageneigentum und Grundeigentum fallen zusammen, Anlageneigentümer (=Wasserberechtigter) ist immer der jeweilige Grundeigentümer.

- **Dritter errichtet Betriebsanlage auf Fremdgrund:**

- a) **als Superädifikat:** die Anlage gehört dem Eigentümer am Superädifikat, Wasserberechtigter ist immer der jeweilige Anlageneigentümer
- b) **ohne Superädifikat:** hier fällt die Anlage in das (fremde) Grundeigentum
- c) **im Baurecht:** die Anlage gehört dem Baurechtinhaber, Wasserberechtigter ist immer nur der jeweilige Anlageneigentümer

I. Problemfälle

1. Fall A:

Das Wasserbenutzungsrecht ist laut Bescheid an das Grundstück gebunden, der Anlageninhaber, der die Bewilligung auch beantragt hat, ist aber nur Pächter des Grundstückes. Nunmehr soll das Kraftwerk verkauft werden. Die Behörde hat fälschlicherweise das Wasserbenutzungsrecht mit dem Grundstück verbunden. Daher kann das Wasserbenutzungsrecht nur gemeinsam mit diesem übertragen werden.

2. Lösungsansätze Fall A:

- **Korrektur offenkundiger Unrichtigkeit im Sinne von § 62 Abs 4 AVG**

Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit ein offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können und die Unrichtigkeit von der Behörde (bei entsprechender Aufmerksamkeit) bereits bei der Erlassung vermieden hätte werden können.¹⁰ Die Korrektur ist aber unzulässig in Fällen, in denen eine Rechtswidrigkeit beseitigt werden soll.

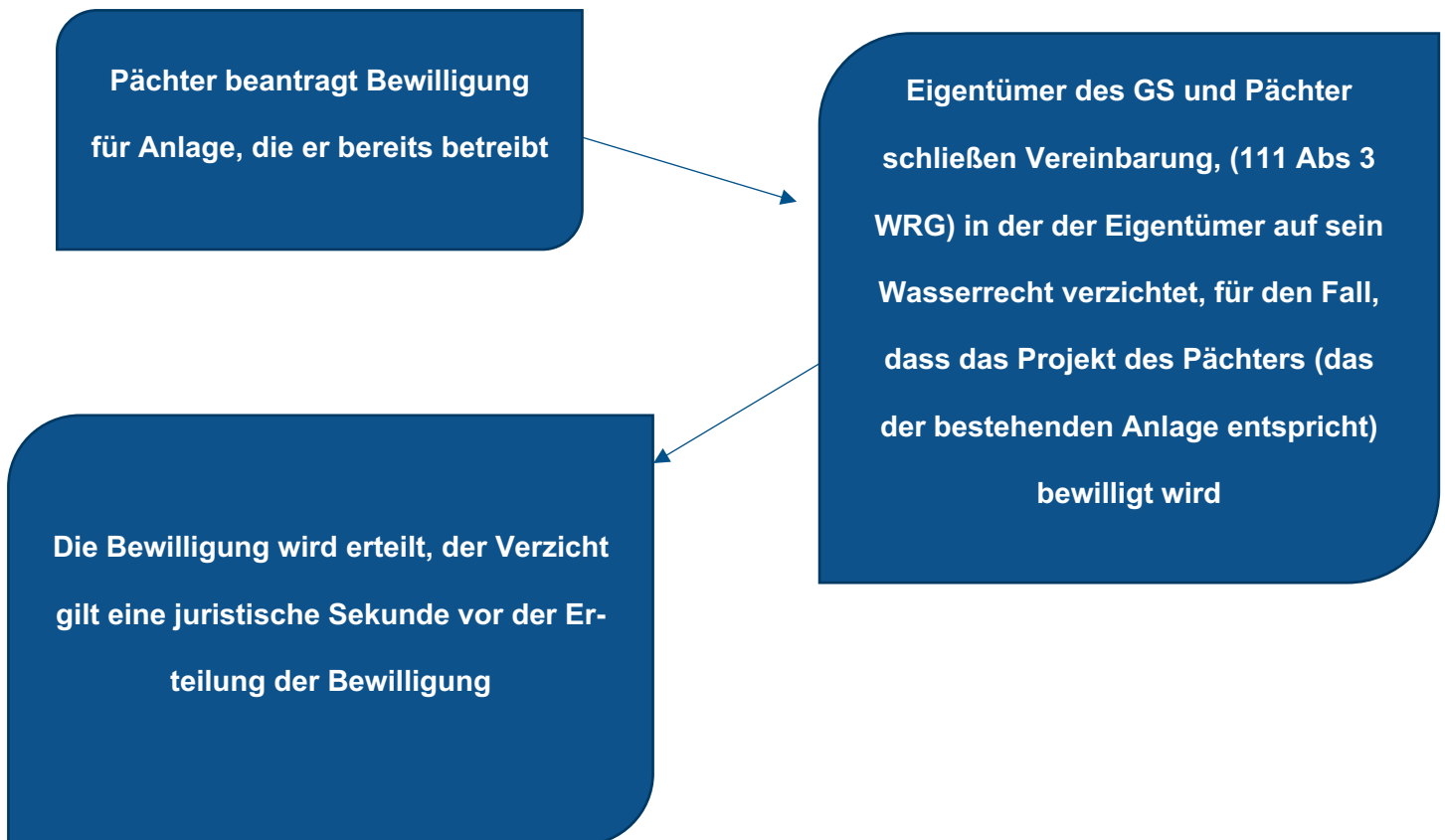
¹⁰ VwGH 98/06/0160

- **Sanierung im Rahmen des WRG gemäß § 27 Abs 1 lit a WRG (Verzicht auf Wasserrecht):**

Der Verzicht des Wasserbenutzungsberechtigten wird der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebracht, das Wasserbenutzungsrecht erlischt. Ein Weiterbetrieb würde eine eigenmächtige Neuerung nach § 138 darstellen für die ein neuer Antrag gestellt werden könnte. Jedoch wäre hier eine vorübergehende Stilllegung der Anlage die Folge.

- **Verzicht als Vereinbarung gemäß § 111 Abs 3 WRG 1959**

Der Antragsteller beantragt eine Bewilligung inhaltsgleich mit der bestehenden Anlage und dem Wasserbenutzungsrecht. Grundsätzlich hätte das bestehende Recht nach § 16 WRG Vorrang und stünde der begehrten Bewilligung entgegen. Aber die Regelung des § 16 WRG steht unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des achten Abschnittes des WRG (§§ 60 bis 72 WRG) über die Zwangsrechte darunter die Enteignung.



3. Fall B

Das Wasserbenutzungsrecht wurde vom Liegenschaftseigentümer beantragt, der auch Inhaber der Betriebsanlage ist. Der Bescheid enthält keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft/Betriebsanlage verbunden ist, obwohl dieses faktisch für die Liegenschaft/Betriebsanlage verwendet wird. Nunmehr verstirbt der Antragsteller bzw die juristische Person wird liquidiert. Das Kraftwerk soll jedoch weiter betrieben werden.

Hierbei besteht die Gefahr, dass das Wasserrecht im Sinne einer höchstpersönlichen Befugnis ausgestaltet wurde und somit durch Tod/Auflösung der jP untergegangen ist.

4. Lösungsansatz Fall B

Grundsätzlich kommt es bei der Beurteilung welche Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes vorliegt, nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer Liegenschaft oder Betriebsanlage¹¹ Das bedeutet, dass die dingliche Gebundenheit als Regelfall konzipiert worden ist, die Verleihung eines höchstpersönlichen Wasserrechtes als Ausnahme. Eine Beschränkung des Wasserbenutzungsrechtes auf die Person des Bewerbers soll nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nur dann eingeräumt werden, wenn mangels eines festen Standortes ein Realrecht nicht geschaffen werden kann.¹²

¹¹ VwGH 2007/07/0133

¹² VwGH 2021/07/0010